

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg in ihrer Sitzung vom 28. August 2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufenberg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, so weit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 und 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung und Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtige sind
 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der/die Brandstifter/in, der/die selbst nicht Geschädigte/r ist,
 - b) der/die Geschädigte, der/die den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der/die Fahrzeughalter/in, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der/die Unternehmer/in, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines/r Unternehmers/in durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) der/diejenige, der/die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in missbräuchlicher Absicht anfordern,
 - b) der/diejenige, in dessen/deren Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührensschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührensschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des/der Stadtbrandinspektors/in, Einsatzleiter/in oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Die der Stadt Staufenberg entstehenden Kosten für Personal, Material und Versand für die Erstellung der Gebührenbescheide werden nach den tatsächlich anfallen Kosten ermittelt und als Verwaltungsaufwand in die Gebührensschuld aufgenommen.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1994 außer Kraft.

Staufenberg, 12. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Staufenberg
Erster Stadtrat Norbert Pfeffer

Gebührenverzeichnis

1. Personalgeld			Betrag EURO/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		8,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterrechnung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		3,00
2. Fahrzeuggebühr je Stunde		Betrag EURO/Std.	Betrag EURO/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	28,00	1,00
	Einsatzleitwagen ELW 2	41,00	1,00
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,00	1,00
	Vorausrüstwagen VRW	51,00	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00	1,00
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	26,00	1,00
	Personenkraftwagen Pkw	25,00	1,00
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	56,00	1,00
	TSF-W	77,00	1,00
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	87,00	1,00
	LF 8/6	102,00	1,00
	LF 16	118,00	1,00
	LF 16 TS	118,00	1,00
	LF 16/12	133,00	1,00
	LF 24	220,00	1,00
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	77,00	1,00
	TLF 16/24 (25)	102,00	1,00
	Großtanklöschfahrzeug (TLF 24/48 (50) GTLF 6)	153,00	1,00
	<u>Trockentanklöschfahrzeuge</u>		
	TroTLF 16	112,00	1,00

<u>Drehleitern</u>			
DLK 12 - 9	102,00		1,00
DLK 18 - 12	153,00		1,00
DLK 23 - 12	194,00	1,00	
Gelenkmastbühne GM 25-3	205,00		1,00

<u>Schlauchwagen</u>			
SW 1000	46,00		1,00
SW 2000	61,00		1,00

<u>Rüstwagen</u>			
RW 1	102,00		1,00
RW 2	153,00		1,00
RW 3	179,00		1,00

	Betrag	Betrag	
	EURO/Std.	EURO/km	
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>			
GW-G 1	128,00		1,00
GW-G 2	153,00		1,00

<u>Gerätewagen</u>			
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	128,00		1,00
GW-Strahlenschutz/Öl	92,00		1,00

<u>Kranwagen</u>			
KW 16		205,00	2,00
KW 20		276,00	2,00
KW 30 (neu)	358,00		2,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,00		1,00
Wechseladerfahrzeug (WLF)	77,00		1,00
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,00		
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	77,00		
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	26,00		
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,00		
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	26,00		
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	51,00		
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,00		
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)		51,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,00		
Rettungsboot	51,00		
Mehrzweckboot		102,00	

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger

Anhängerleiter	31,00		
Mehrzweckanhänger MZA 1	26,00		
Mehrzweckanhänger MZA 2	31,00		
Löschpulveranhänger P 250	31,00		
Schaummittelanhänger	31,00		
Schlauchanhänger	36,00		
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00		
Ölsanimat	77,00		
Schaum-Wasserwerfer	36,00		
Ölsperreanhänger	26,00		
Rettungsbootanhänger		26,00	
Trailer Mehrzweckboot	41,00		
Leichtschaumgenerator	36,00		
Hydrovac-Anhänger	87,00		

3.2 Geräte

	Grundkosten	jede weitere	
	EURO/Std.	EURO/Std.	
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00		9,00
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00		10,00

	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00	18,00
	Elektrohammer	10,00	5,00
	Mehrzweckzug	15,00	8,00
	Be- und Entlüftungsgerät	51,00	26,00
	Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
	Trennschleifer	15,00	8,00
		Grundkosten	jede weitere
		EURO/Std.	EURO/Std.
	Brennschneidegerät	15,00	8,00
	Handscheinwerfer	5,00	3,00
	Auffangbehälter bis 100 l	8,00	4,00
	Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 5000 l	18,00	9,00
	Auffangbehälter über 5000 l	26,00	13,00
	Ölsperre je 10 Meter	51,00	26,00
3.3	Pumpen		
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,00	11,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,00	14,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,00	26,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,00	31,00
	Mastpumpe	51,00	26,00
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00	26,00
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00	26,00
	Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	13,00
	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
3.4	Strahlrohre	je Tag	Betrag/EURO
	Strahlrohr, allgemein		5,00
3.5	Schläuche		
	D-Druckschlauch		5,00
	C-Druckschlauch		10,00
	B-Druckschlauch		13,00
	A-Saugschlauch		8,00
	Hochdruckschlauch 30 m		20,00
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
	Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00
	Vulkanisieren		12,00
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung		5,00
	C-Kupplung		7,00
	B-Kupplung		8,00
	A-Kupplung		13,00
4.	Wasserführende Armaturen		
	Standrohr mit Schlüssel		10,00
	Verteiler		10,00
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück		8,00
4.1	Löschgeräte		
	Feuerlöscher		8,00
	Kübelspritze		5,00
	Löschdecke		5,00

Neufüllung der Feuerlöscher

bis 6 kg 26,00 DM

über 6 kg 41,00 DM

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern	je Tag	Betrag/EURO
	Steckleiterteil		4,00
	Schiebeleiter		20,00
	Klappleiter		5,00
	Hakenleiter		8,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten.
. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Tag	Betrag/EURO
	Atemschutzgerät		8,00
	Atemschutzmaske		5,00

5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Tag	Betrag/EURO
	Lungenautomat		8,00
	Atemschutzmaske		8,00
	Atemschutzgerät		16,00
	1/2-Jahresprüfung		20,00
	6-Jahresprüfung		31,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41		5,00
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61		6,00

6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/EURO
	Tragkraftspritze TS 8/8		8,00
	Atemschutzgeräte		6,00
	Fahrzeugfunkanlage		5,00
	Handfunksprechgerät	4,00	

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag EURO/Std.
	200 l Nennleistung		10,00
	400 l Nennleistung		13,00
	800 l Nennleistung		15,00

	1.600 l Nennleistung		18,00
7.3	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	Betrag EURO/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		10,00
	2-teilige Schiebeleiter		10,00
	3-teilige Schiebeleiter		18,00
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen		Betrag EURO/Std. 31,00
7.5	Prüfen von Funkgeräten		Betrag EURO/Std.
	Funkgerät im 4-m-Band		18,00
	Funkgerät im 2-m-Band		13,00
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)		8,00
8.	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag EURO/Std.
	Streckendurchgang		6,00
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche		12,00
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen		15,00
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes		19,00
	w.v., Füllen einer 300 bar Atemschutzflasche		25,00
	w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemschutzflaschen		28,00
	Streckdurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes		
	1 Flaschengerät einschl. Maske		33,00
9.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Für Einsätze wie z.B.		
	Entfernen von Insekten		
	Öffnen einer Tür		
	Säubern von Verkehrsflächen		
	Entfernen von Eiszapfen		
	Eigentumssicherung		
	Entsorgung von kontaminierten Bindemitteln		

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.